

Verordnung der Stadt Löbnitz über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen 2024

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010, S. 338 ff.), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Löbnitz in seiner Sitzung vom 07.02.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2024

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Löbnitz an jährlich bis zu vier Sonntagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Folgende Sonntage werden nach § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG als verkaufsoffen festgesetzt:

- 10.03.2024 anlässlich des „Niederlöbnitzer Frühlingsfestes“ für das gesamte Stadtgebiet.
- 16.06.2024 anlässlich des Löbnitzer Salzmarktes für das gesamte Stadtgebiet
- 14.10.2024 anlässlich des „Niederlöbnitzer Herbstfestes“ für das gesamte Stadtgebiet,
- 15.12.2024 3. Adventssonntag, anlässlich des 334. Löbnitzer Weihnachtsmarktes für das gesamte Stadtgebiet.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Löbnitz, den 13.02.2024

Alexander Troll
Bürgermeister

(Siegel)